

nen, erkennt sofort, daß nur bei der Augenverletzung zwei Tatbestände, immerhin nur zwei, zusammengehen. Beim Ohrenhieb hält die Ribvaria trotz des Totalverlusts der Ohrmuschel ein Gehör für möglich, während der Pactus nur zwei Möglichkeiten sieht: entweder ein verstümmeltes (*simare*) oder ein ganz abgehauenes Ohr. Letzternfalls ist das identisch mit Gehörverlust, und ebenso bei einem Schlag aufs Ohr, welcher das Trommelfell untauglich macht. Bei der Nasenverletzung kennt die Ribvaria nur den Totalverlust und stellt darauf ab, ob der Verletzte sich noch schneuzen kann oder nicht. Der alamannische Text unterscheidet zwischen Nasenhieb und Abhauen des Nasenrückens, so daß der Gefroffene den Nasenschleim nicht mehr an sich halten kann. Also zwei ganz verschiedene Tatbestände in den beiden Texten! Beim Auge geht die Ribvaria vom Verlust des Augapfels aus und stellt ihm den Fall gegenüber, daß das erblindete Auge dem Mann verbleibt; ein kosmetischer Gesichtspunkt, der an die Regelung in L. Visig. VI 4,3 (wovon bereits oben) erinnert. Im alamannischen Volksrecht geht dem aber die Verletzung eines der beiden Augenlider voraus: beim Oberlid so, daß der Verletzte sein Auge nicht mehr schließen kann, beim Unterlid so, daß es tränt. Der Pactus allerdings denkt weniger differenziert: er geht hier mit der Lex Ribvaria zusammen, stellt allerdings die Tatbestände um. Pactus und Ribvaria sind auf dem primitiveren Gesichtspunkt stehen geblieben, und kein Jurist kann übersehen, daß die Lex Alamannorum den vorgeschrittenen Zustand spiegelt. Der sich einer Fülle praktischer Rechtsfragen gegenüberstehende Gesetzgeber konnte schwerlich den schülerhaften Ehrgeiz haben, fremde Gesetzbücher auf diese oder jene Wendungen (die der Kanzlei ja doch geläufig waren) auszuplündern, anstatt auf rechtliche Gesichtspunkte sie abzutasten.

c) Den *Nachbrand* kennzeichnet die Lex Salica in 16,1 mit *casam super homines dormientes incendere*, und der Text (mit Ausn. der Hs. 1) zeigt, daß die tödliche Folge dieser Tat das Wergeld nach sich zieht. Und damit hat es auch Ribv. 17,1 zu tun, wenn sie von *hominem per noctem latenter incendere* spricht und dem Getöteten das Wergeldtripplum zuspricht. Dagegen in L. Alam. 76,1 ist nur vom Einäschern der Baulichkeiten die Rede, und *aliquem [= alicui] foco in nocte mittere* heißt hier: einem den roten Hahn nachts auf das Dach setzen. An den Verlust von Menschenleben ist hier nicht gedacht, daher die Bußnorm. Die angebliche Entlehnung beschränkt sich also auf das *per noctem = in nocte*, ist aber *re vera* keine Entlehnung, sondern ein verbreitetes germanisches Tatbestandselement (vgl. Brunner — v. Schwerin, D. RG. 2^e S. 846).